

BGE 98 III 1

Bundesgericht (BGE), 1972-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_98_III_1

FR: ATF 98 III 1

IT: DTF 98 III 1

Regeste

Regeste Keine

Regeste

Regeste Aucun

regeste

Regesto Nessun

regesto

Erwägungen

E. 1

Postcheckrechnung der Konkursämter Die Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter (KV) zieht eine Teilnahme von Konkursämtern am Postcheckverkehr - wie sie erst in den letzten Jahrzehnten in starkem Masse aufgekommen ist - noch nicht in Betracht. (Art. 38 KV betrifft nur ein allfälliges Postcheckkonto des Gemeinschuldners selbst; vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 4 des BGE 98 III 1 S. 2 Bundesgesetzes über den Postverkehr sowie Art. 14 und 18 der VV I hiezu vom 1. September 1967.) Es hat sich daher die Frage erhoben, ob der Abschnitt A IV (Art. 16ff.) KV durch Einbeziehung des Postcheckkontos des Amtes ergänzt werden sollte. Eine solche Ergänzung der Verordnung erscheint indessen als unnötig. Es liegt auf der Hand, dass über die Postcheckrechnung eines Konkurs- (wie auch gegebenenfalls eines Betreibungs-) amtes in gleicher Weise wie über die Amtskasse Buch zu führen ist. Das kann auf zwei Arten geschehen: a) durch Anlegung eines kombinierten Buches (allenfalls nach dem Loseblatt-System), betitelt "Kassabuch und Postcheckkontrolle", das natürlich getrennte Soll- und Haben-Kolonnen für die Kasse und für die Postcheckrechnung enthalten muss; oder b) - was jedenfalls bei lebhaftem Zahlungsverkehr vorzuziehen ist - durch Anlegung einer vom Kassabuch völlig getrennten Postcheckkontrolle. Wir entnehmen dem Bericht des Präsidiums der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, dass die getrennte Buchführung über Kasse und Postcheckkonto sich bereits auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage eingelebt hat. Insbesondere pflegen die Ämter die für eine Konkursmasse erfolgenden Ein- und Auszahlungen auf dem Postcheckkonto ebenso wie die "Kassavorgänge" i. e. S. in der nach Art. 17 KV für die einzelne Konkursmasse zu führenden laufenden Rechnung zu verbuchen, mit genauem Hinweis auf die Eintragung in der Postcheckkontrolle. Und dementsprechend erfolgt auch die in Art. 19 KV vorgeschriebene monatliche Saldoziehung üblicherweise - wie es sich der Natur der Sache nach gehört - für Kasse und Postcheckrechnung getrennt.

E. 2

Deponierung von Bareingängen Die Vorschrift des Art. 22 Abs. 1 KV, wonach "alle erheblichen Bareingänge" spätestens am vierten Tag nach dem Eingange der (in Art. 9 und 24 SchKG vorgesehenen) Depositenanstalt zu übergeben sind, hat zweifellos nur das (in die Amtskasse geflossene oder, etwa bei einer Steigerung, vom Beamten persönlich behändigte) Bargeld im Auge. Sie bezweckt die Sicherung solchen Bargeldes vor Diebstahl und Brandschaden. Auf die für eine Konkursmasse auf das Postcheckkonto des Amtes einbezahlten BGE 98 III 1 S. 3 Beträge kann sie sich offensichtlich nicht beziehen, da Postcheckguthaben keinen derartigen Gefahren ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht bietet das Postcheckkonto ebensoviel Sicherheit wie ein Konto der Depositenanstalt. Es kommt denn auch, wie wir aus Aktenstücken ersehen, bisweilen vor, dass auf das Postcheckkonto des Amtes einbezahlte Beträge monatelang stehengelassen werden. Wenn dies nun auch gewiss aus dem Gesichtspunkt der Artikel 9 SchKG und 22 Abs. 1 KV nicht zu beanstanden ist, so muss immerhin hervorgehoben werden, dass einer Konkursmasse in laufender Rechnung gutgeschriebene Geldeingänge, die erst nach einiger Zeit zur Auszahlung gelangen, nicht zinslos auf dem Postcheckkonto zu belassen, sondern zinstragend für die betreffende Masse bei der Depositenanstalt anzulegen sind. Auf die Gutschrift von Zinsen weist Art. 18 Abs. 1 KV ausdrücklich hin, und im Zusammenhang damit verlangt Abs. 2 daselbst, "dass die Depositenanstalt für jeden Konkurs ein besonderes Konto zu führen habe". (Vgl. auch JAEGGER, N. 4 zu Art. 261 SchKG, wo unter dem Aktivenbestand der Konkursmasse auch die Depotzinsen erwähnt werden; damit steht im Einklang die Eintragung eines Depositenzinses in dem als Beispiel ausgefüllten Formular für die Verteilungsliste, Kommentar Band II S. 577 unten und S. 579 Mitte.) Aus Art. 18 KV ist somit unabhängig von Art. 22 KV zu folgern, dass die für eine Konkursmasse in die Amtskasse oder auf das Postcheckkonto des Konkursamtes gelangten Geldbeträge, die voraussichtlich nach dem Stande des betreffenden Konkurses noch auf Monate hinaus weder für Auslagen (Masseverbindlichkeiten) benötigt noch zur Verteilung kommen werden, jeweilen ohne langes Zuwarten an die Depositenanstalt abzuliefern sind, die sie der in Frage stehenden Masse gutzuschreiben und gegebenenfalls zu verzinsen hat. Die eingangs erwähnten kantonalen Behörden haben es als wünschbar bezeichnet, dass von der Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 KV kleine Bareingänge ausgenommen werden, in dem Sinne, dass sie einem auf den Namen des Konkursamtes oder des Kantons eröffneten Sammelkonto bei der Depositenanstalt zuzuweisen seien. Dadurch liesse sich, wird ausgeführt, das Rechnungswesen der Konkursämter (wie auch der Depositenanstalt) vereinfachen, und zwar ohne Nachteil für die einzelne Konkursmasse; denn auf kleinen Beträgen wäre kein, jedenfalls BGE 98 III 1 S. 4 kein nennenswerter Netto-Zinsertrag zu erwarten; andererseits wäre mit einem bescheidenen Zinsertrag für den Kanton zu rechnen, da von der aus zahlreichen Posten bestehenden Gesamtsumme eines solchen Sammelkontos erfahrungsgemäss ein ziemlich ständiger Teilbetrag zinstragend angelegt werden könnte. - Wir halten es jedoch nicht für angezeigt, die Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 IV ausdrücklich einzuschränken. Aus unseren Ausführungen zu Art. 22 KV ist bereits zu folgern, dass zu baldiger Auszahlung bestimmte Bareingänge, die auf dem Postcheckkonto des Amtes belassen werden könnten, ebensogut einem Sammelkonto der erwähnten Art bei der Depositenanstalt zugeleitet werden dürfen. Geboten ist dies aber durch die konkursrechtlichen Grundsätze nicht, und keinesfalls dürfen die im Sinne des Gesagten längere Zeit in der Verfügung des Konkursamtes bleibenden Barmittel einer Konkursmasse der in Art. 18 Abs. 2 KV vorgeschriebenen Art der Deponierung entzogen werden.

Registrazioni e cassa separate (art. 23 RUF) Non v'è infine un motivo determinante per procedere alla revisione dell'art. 23 lett. c RUF. Tenuto conto del suo fine, la prima frase di tale disposizione deve essere interpretata in modo ampio. Non vi si esige che la cassa dell'ufficio contenga un compartimento distinto, nè che sia tenuto un conto corrente postale speciale per ogni massa fallimentare. Solamente dev'essere impedito che fondi di una massa, come tali entrati nella cassa dell'ufficio ovvero accreditati sul conto corrente postale dell'ufficio o depositati presso la Cassa dei depositi, siano messi a disposizione di un'altra massa (per sopperire a spese urgenti); in altri termini: le necessità finanziarie d'una massa non possono essere coperte (mediante in prestito) con le risorse d'un'altra massa. È invece ovviamente consentito al Cantone di procedere ad anticipazioni per far fronte a spese urgenti d'una massa. Sebbene la seconda frase dell'art. 23 lett. c RUF menzioni solamente le anticipazioni fatte dall'ufficiale stesso - le quali non sogliono più avvenire oggigiorno -, non v'è dubbio alcuno che lo stesso principio vale anche per le anticipazioni effettuate dal Cantone. Vi preghiamo di portare queste istruzioni a conoscenza delle Autorità inferiori di vigilanza e degli Uffici dei fallimenti del vostro Cantone.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.